

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 625/2023	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Bär, Sabrina
Aktenzeichen:	700.11
Sitzungstermin:	19.12.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
- Veränderung von § 41 Höhe der Einleitungsgebühr**

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird zugestimmt.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

**Gemeinde Ehningen
Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 24.10.2000, zuletzt geändert am 29.11.2022**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen in seiner Sitzung vom 19.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 41 erhält folgende Fassung:

**§ 41
Höhe der Einleitungsgebühr**

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt ab dem 01.01.2024 je m ³ Abwasser | 2,30 Euro |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt ab dem 01.01.2024 je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,23 Euro |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 4) beträgt ab dem 01.01.2024 je m ³ Abwasser: | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 35,00 Euro |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 3,77 Euro |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 52,50 Euro |

- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Ehningen, den 20.12.2023

Lukas Rosengrün
- Bürgermeister -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Einleitung:

Seit dem Jahr 2010 werden die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) erhoben.

Auf Basis dieser Rechtslage wurden die Abwassergebühren auch für 2024 neu kalkuliert; die Abwassersatzung ist dementsprechend zu ändern.

Sachverhalt:

1.1. Gebühren seit 2018

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
- Schmutzwasser- gebühr	2,08 €/cbm	2,08 €/cbm	1,95 €/cbm	1,98 €/cbm	1,77 €/cbm	2,10 €/cbm
- Niederschlags- gebühr	0,27 €/m ²	0,27 €/m ²	0,25 €/m ²	0,23 €/m ²	0,20 €/m ²	0,22 €/m ²
- Gebührensatz für die dezentrale Schmutz- wasserbeseitigung	3,43 €/cbm	3,43 €/cbm	3,44 €/cbm	3,50 €/cbm	3,36 €/cbm	3,74 €/cbm

2.2 Neukalkulation 2024

Die zeitnahen Verrechnungen der jährlichen Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen sind mit ursächlich für Gebührenschwankungen. In der vorliegende Kalkulation 2024 wird eine Kostenüberdeckung in Höhe von 94.017,02 € verrechnet (Anlage 1).

2.3 Vergleich mit anderen Gemeinden:

Anlage 2 zeigt die Gebührensätze der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr anderer Kommunen.

Aufgestellt:
Ehningen, 07.12.2023



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: